



Einverständniserklärung der Eltern

zur Teilnahme am Training und Wettkampf als Sportschütze beim Verein

Privilegierte Bürgerschützengesellschaft zu Reichenbach im Vogtland e.V.

Vereinsname

Als Sorgeberechtigter meines Kindes

Name	Vorname	geb. am

PLZ	Ort	Straße	Nr.

gebe ich mit meiner Unterschrift das schriftliche Einverständnis zur Teilnahme meines oben genannten Kindes am Schießtraining im Verein und zu Wettkämpfen auch an anderen Wettkampfstätten mit folgenden Waffen (Waffenarten): (nicht zutreffendes bitte streichen)

- a) Druckluftwaffen
- b) Kleinkaliberwaffen (ab 14 Jahre)

Sollte mein Kind kein (noch kein) Vereinsmitglied sein, wird die gesetzlich notwendige Haftpflichtversicherung durch den Kauf einer Tagesversicherungskarte beim Verein erfüllt.

Als Unterzeichner habe ich nachfolgenden Text aus dem Waffengesetz zur Kenntnis genommen:

§ 27 Abs. 3 Minderjährige auf Schießstätten

(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),

2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

für eventuelle Rückfragen oder für dringende Erreichbarkeit bitte Tel.-Nr. angeben:
